

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Korruption

Lagebild für NRW 2015

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruption

- > Anzahl der Korruptionsverfahren und Einzeldelikte gesunken
- > Begleitdelikte steigen an
- > Anstieg im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Rückgang im Bereich Wirtschaft

	2014	2015	Veränderung in %	
Korruptionsverfahren	440	402	- 9 %	
Einzeldelikte	6 597	6 012	- 9 %	
Begleitdelikte	839	1 769	+ 111 %	

Inhalt

	Kriminalitätsentwicklung im Überblick	3
1	Lagedarstellung	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Entwicklung der Korruptionsszahlen	6
2	Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW	13
2.1	Korruptionsprävention	13
2.2	Repression	14
2.3	Ressortübergreifende Zusammenarbeit	15
3	Urteile	16
3.1	Verurteilungen in NRW	16
3.2	Urteile des Bundesgerichtshofs	18
4	Rechtliche Entwicklungen, Aktivitäten des Gesetzgebers, aktuelle rechtspolitische Diskussion	19
4.1	Gesetzesänderungen im Jahr 2015	19
4.2	Geplante Gesetzesänderungen, aktuelle rechtspolitische Diskussion	20
5	Fazit	21
6	Fallbeispiele	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01	Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich	6
Abbildung 02	Verfahrensursprünge	7
Abbildung 03	Fünfjahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen	9
Abbildung 04	Fünfjahresvergleich der Begleitdelikte	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01	Fünfjahresvergleich der Einzeldelikte	12
-------------------	---------------------------------------	----

1 Lagedarstellung

1.1 Einleitung

Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und verletzt das Prinzip des fairen Leistungs- und Preiswettbewerbs in der Privatwirtschaft. Damit richtet sie über den materiellen Schaden hinaus einen erheblichen immateriellen Schaden an.

Der Begriff „Korruption“ ist nicht einheitlich definiert. Je nach wissenschaftlicher Disziplin wird der Begriff enger oder weiter gefasst. Transparency International versteht unter Korruption den „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“¹. Dies ist eine weit gefasste Definition von Korruption. Sie erfordert keine ausdrückliche Interaktion zwischen mehreren handelnden Personen.

Auf mehrere Beteiligte, die eine sogenannte Unrechtsvereinbarung treffen, kommt es im Bereich der Strafverfolgung aber gerade an. Hier gilt ein enger Korruptionsbegriff. Korruption im strafrechtlichen Sinn umfasst im Bereich der Amtsträger die Vorteilsannahme, die Bestechlichkeit, die Vorteilsgewährung und die Bestechung (§§ 331 ff StGB), im Bereich der Privatwirtschaft die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 f StGB) und darüber hinaus die Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108 e StGB).

Diese Delikte werden häufig in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sogenannten Begleitdelikten, begangen. Hierzu zählen Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB).

Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, greift die Rechtsvorschrift des § 299 Abs. 3 StGB. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption am 26.11.2015 ist die neu eingeführte Vorschrift des § 335 a StGB „Ausländische und internationale Bedienstete“ bei Amtsträgeraten mit Auslandsbezug einschlägig.²

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde. Das klassische Beispiel ist der Verkehrsteilnehmer, der bei einer Verkehrskontrolle einem Polizeibeamten einen Geldbetrag anbietet, um so einer Strafe zu entgehen. Dagegen sind bei der strukturellen Korruption geplante und langfristig angelegte korruptive Beziehungen ausschlaggebend. Der Bekämpfung struktureller Korruption kommt besondere Bedeutung zu.

Das Lagebild bietet Informationen zur Entwicklung der Korruptions kriminalität in NRW und gibt einen Überblick zu Aktivitäten der Polizei zur Korruptionsprävention und -repression. Die Statistik bildet Korruptionsverfahren ab sowie die damit verfolgten Einzel- und Begleitdelikte. Darüberhinaus werden Aussagen über Verfahrensentstehung, Geber, Nehmer, Vorteile, Zielbereiche und Schäden getroffen.

¹ <http://www.transparency.de/was-ist-korruption.2176.0.html>, abgerufen am 10.02.2016.

² BGBl. Nr. 46 vom 25.11.2015, S. 2025 - 2028.

Aussagen zur Korruptionskriminalität basieren auf Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Diese Datenerhebungen erfolgen auf Grundlage der bundesweit gültigen „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“. Da sich Ermittlungen in Großverfahren regelmäßig über mehr als ein Jahr erstrecken, sehen die Richtlinien Folge-

meldungen für jedes Kalenderjahr vor. Umfangsverfahren fließen somit jährlich wiederkehrend mit jeweils aktualisierten Verfahrensdaten in das Lagebild ein. Das Lagebild wird zur kriminalistisch-kriminologischen Bewertung des Phänomenbereichs Korruption genutzt.

1.2 Entwicklung der Korruptionsszahlen

1.2.1 Anzahl der Korruptionsverfahren in NRW

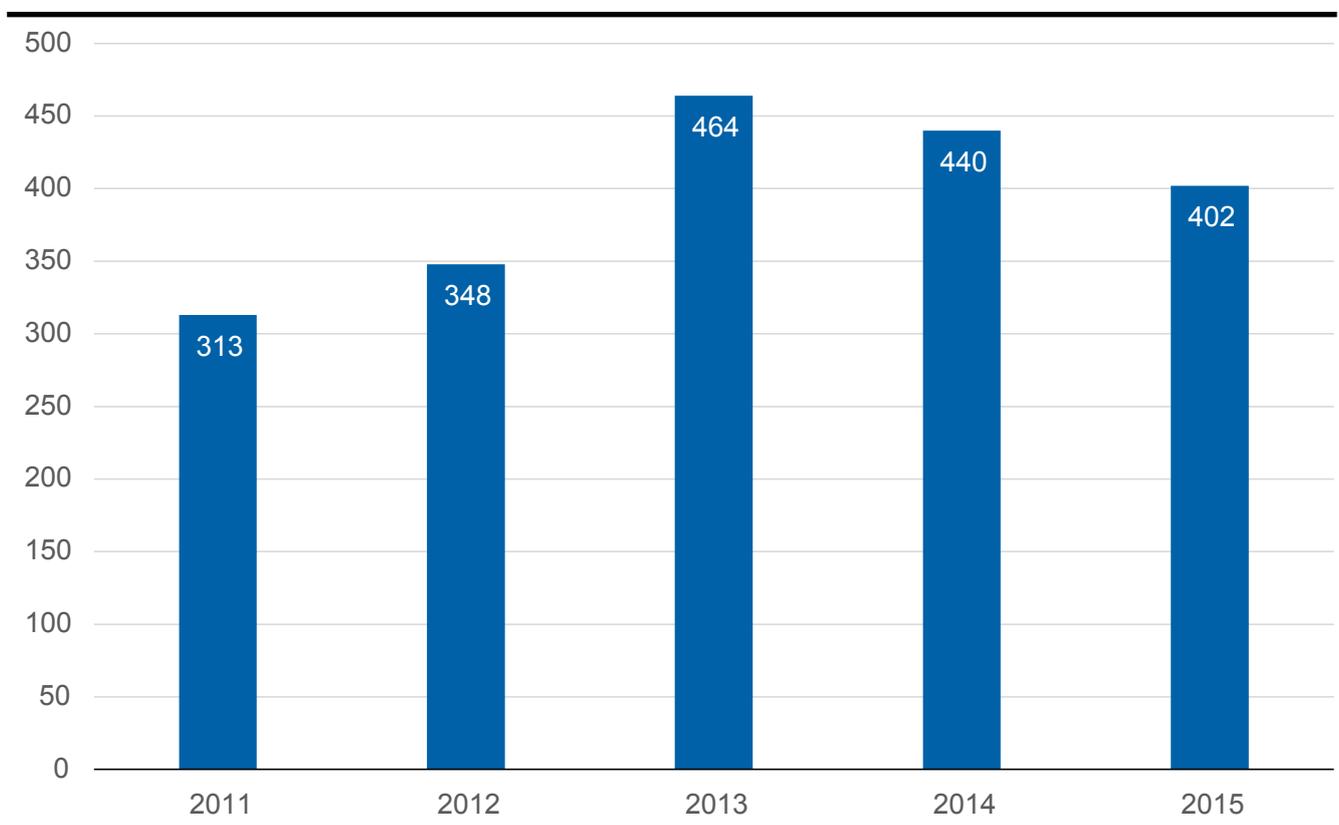
Im Jahr 2015 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 402 (440)³ Korruptionsverfahren. Hiervon waren 273 Verfahren so genannte Erstmeldungen. 381 (427) Verfahren waren der strukturellen Korruptionskriminalität zuzuordnen. Die 21 (13) Verfahren der situativen Korruption entsprechen einem Anteil von 5 % (3 %).

Damit hat die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr weiter abgenommen.

Der Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen lag in der Identifizierung struktureller Korruptionsverflechtungen. Großverfahren in den Bereichen Automobilindustrie, Immobilien- und Baubranche, Gebäude-, Elektro- und IT-Technik, Industriedienstleistung, Pharmaindustrie, im Pflegebereich und in der öffent-

Abbildung 01

Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich



³ Zahlen in Klammern stellen die Vorjahreswerte dar.

lichen Verwaltung auf Kommunal-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene führten zur Aufdeckung korruptiver Netzwerke mit entsprechend hoher Anzahl von Einzeldelikten.

1.2.2 Verfahrensursprünge

In 150 (192) Fällen – das entspricht 37 % (44 %) – waren Hinweise Dritter Ausgangspunkt für Ermittlungsverfahren. Es handelte sich hierbei unter anderem um Anzeigen von Privatpersonen, Mitarbeitern betroffener Unternehmen sowie um Anzeigen, die Firmenverantwortliche nach internen Überprüfungen bei Strafverfolgungsbehörden erstattet haben.

In 106 (129) der 402 (440) Fälle – dies entspricht 26 % (29 %) – sind Verfahren aufgrund kriminalpolizeilicher Ermittlungen eingeleitet worden. So werden in laufenden Ermittlungsverfahren häufig Erkenntnisse erlangt, die dann zur Einleitung neuer Korruptionsverfahren führen.

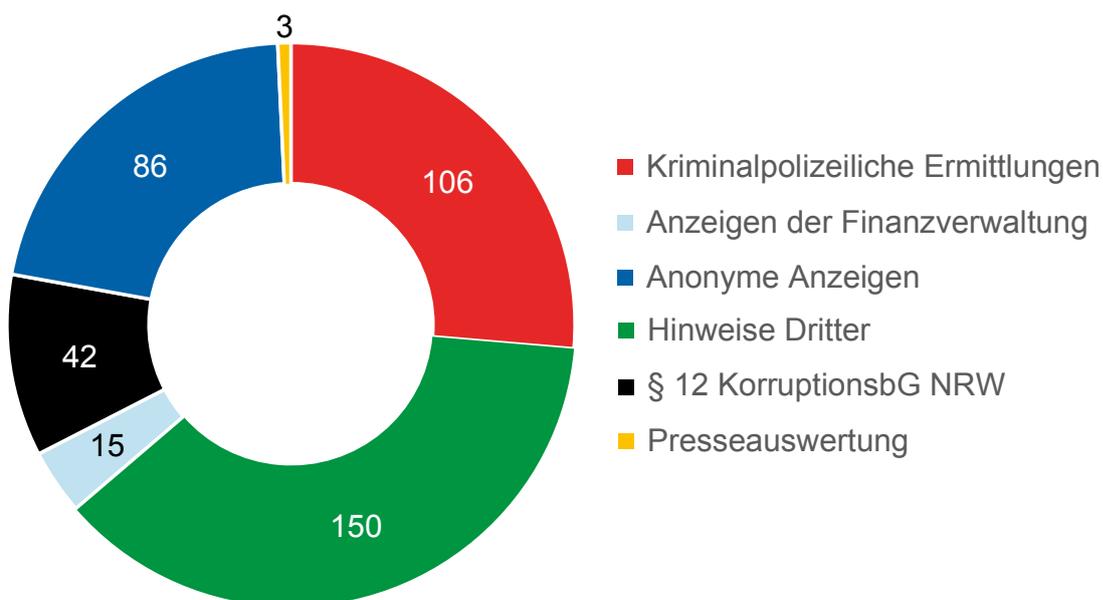
Anonyme Hinweise führten zu 86 (62) Ermittlungsverfahren. Damit hatten 21 % (14 %) der Verfahren ihren Ursprung in anonymen Hinweisen. Diese gingen zum Teil schriftlich, zum Teil telefonisch ein. Insgesamt 21 Hinweisgeber wandten sich direkt an das LKA NRW.

Sehr deutlich erhöht, von 26 Verfahren im Jahr 2014 auf 42 Verfahren im Jahr 2015, haben sich die Anzeigen die dem LKA NRW gemäß § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) NRW gemeldet wurden. Dies entspricht 10 % aller Verfahren (6 %).

In 15 (28) Ermittlungsverfahren erfolgten Anzeigen von Finanzbehörden. Das entspricht einem Anteil von 4 % (6 %).

Weitere 3 (6) Ermittlungsverfahren sind aufgrund von Presseauswertungen durch die Polizei eingeleitet worden. Dies entspricht einem Anteil von 1 % (1 %).

Abbildung 02
Verfahrensursprünge



1.2.3 Täter

Bei Tätern wird zwischen Gebern und Nehmern unterschieden.

In 341 Verfahren einigten sich Geber und Nehmer, 60 Mal lehnten Nehmer (allesamt Amtsträger) angebotene Vorteile ab und erstatteten Anzeige. In einem Verfahren erstattete der potentielle Geber Anzeige, nachdem er von einem Nehmer aufgefordert worden war, für eine bestimmte Leistung Schmiergelder zu zahlen.

Die Nehmer in der öffentlichen Verwaltung gehörten verschiedenen Funktionsbereichen an. Hierzu zählten zum Beispiel Angehörige von Ordnungs- und Bauämtern, Bezirksregierungen, Beschaffungsämtern, Bauhöfen, Bauaufsichten, Gebäudemanagement, Betriebshöfe, Stadtwerken, Verwaltungen von Altenheimen und Krankenhäusern, Zertifizierungsstellen, der Bundeswehr, Justizvollzugsanstalten, ARGEn (Jobcenter) und der Deutschen Bahn.

Nehmer in der Privatwirtschaft waren unter anderem Mitarbeiter in der Automobilindustrie, in der Pharma- und Medizinbranche, in Chemiebetrieben, im Dienstleistungs- und Anlagenbereich, Disponenten, Bauleiter/Ingenieure (Auftragskoordinatoren) in Firmen, Mitarbeiter in Hausverwaltungen, im IT-Bereich, Mitarbeiter im Projektbau sowie Mitarbeiter von Ingenieur- und Architekturbüros.

Geber gehörten vornehmlich der Leitungsebene an (unter anderem Geschäftsführer oder -inhaber, leitende Angestellte, mittleres Management in Konzernen, Inhaber von Handwerksbetrieben). Geber stammten vor allem aus den Branchen Gebäude-, Elektro- und Computertechnik, Automobil-, Bau- und Immobilienindustrie, Garten- und Landschaftsbau, Pflege-, Medizin- und Pharmabranche, Sicherheitsgewerbe, Verwertungs- und Entsorgungsfirmen, Lieferanten und Taxigewerbe.

Im Zielbereich „Öffentliche Verwaltung“ dienten in einer Vielzahl von Fällen die Bestechungen und Vorteilsgewährungen der Erlangung von öffentlichen Aufträgen, dem Erhalt von Genehmigungen, Erlaubnissen und Verwaltungsakten (zum Beispiel Konzessionen, Gewerbeanmeldungen, Zulassungen, „Wunschkennezeichen“), der Möglichkeit zu wettbe-

werbsbeschränkenden Absprachen und der Bezahlung und Anweisung von „Scheinrechnungen“ zur Freisetzung der Korruptionsleistungen. Im Bereich der Industrie dienten Zuwendungen unter anderem der Erlangung von Lieferanten- und Nachunternehmeraufträgen, der Vermittlung von Aufträgen, der Kundenakquise oder dem Erhalt langjähriger Geschäfts- und Lieferantenbeziehungen.

Im Bereich der situativen Korruption bezweckten Geber durch Korruptionshandlungen überwiegend ein Unterlassen polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen nach Begehung von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten oder Bevorteilungen beziehungsweise illegale Vergünstigungen in Justizvollzugsanstalten.

In 19 von 21 Verfahren situativer Korruption lehnten Angesprochene die Angebote ab und erstatteten Strafanzeige. In den 381 Verfahren struktureller Korruption lehnten potentielle Nehmer in 41 Fällen Vorteile ab.

Geber und Nehmer waren überwiegend deutsche Staatsangehörige.

1.2.4 Vorteile

Nehmer, sowohl im öffentlichen als auch im geschäftlichen Bereich, erhielten neben Bargeld beziehungsweise Transfer von Geldleistungen unter anderem Handwerkerleistungen, Bauleistungen, Baumaterialien, Sanierungen, Gartengestaltungen und Pflanzungen, Pflaster- und Teerarbeiten, Geschenkgutscheine, Unterhaltungselektronik, Computeranlagen, Einladungen zu Reisen, zu Sportveranstaltungen, Theaterbesuchen, Restaurant- und Barbesuchen.

Der Gesamtwert erlangter Vermögensvorteile betrug circa 60 (60) Millionen Euro.

1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

Im Rahmen der Betrachtung des Phänomens wird nach unterschiedlichen Zielbereichen differenziert. Hierzu zählen „Öffentliche Verwaltung“ (§§ 331 ff StGB Amtsträgerdelikte), „Wirtschaft“ (§§ 299 f StGB Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) und „Politik“ (§ 108 b StGB Wählerbestechung, § 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern). Gesondert werden

zudem Daten zum Zielbereich „Justiz- und Strafverfolgungsbehörden“ erhoben.

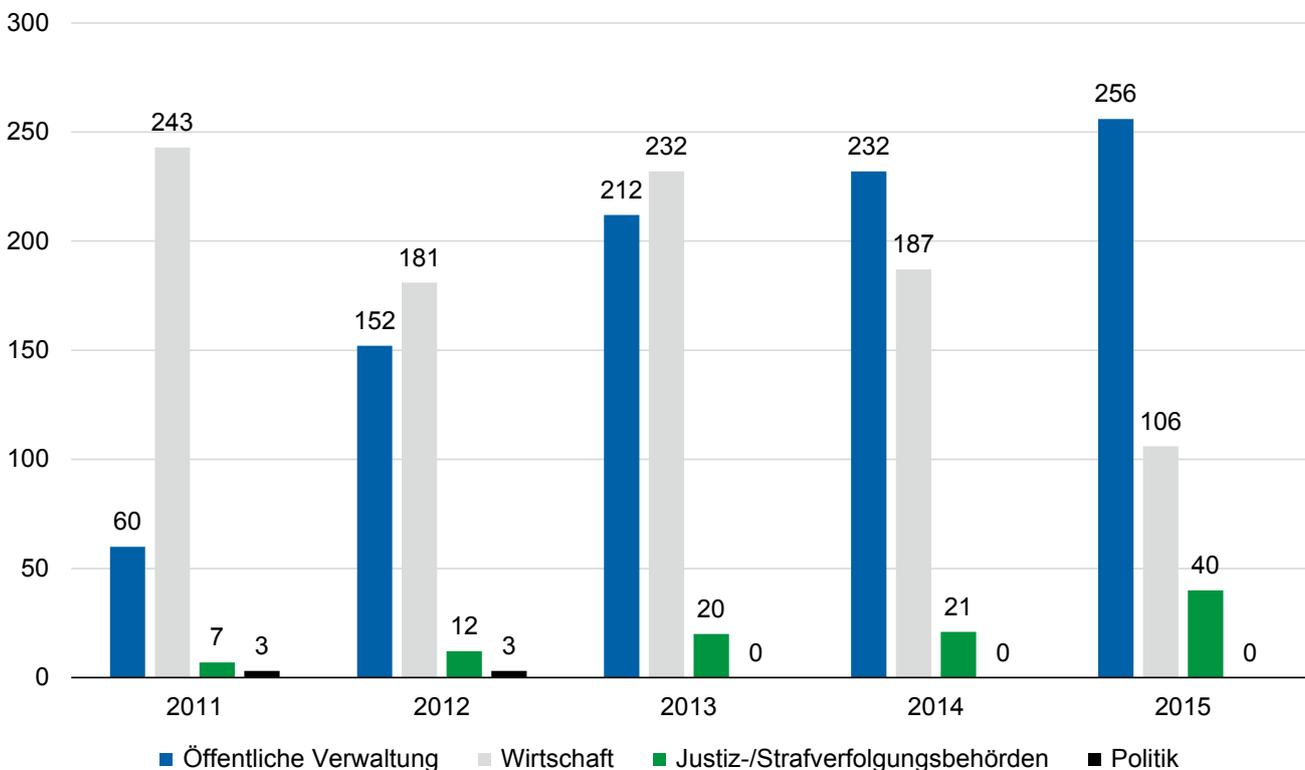
Mit 256 (232) Verfahren ist der Zielbereich „Öffentliche Verwaltung“ im Jahr 2015 deutlich häufiger betroffen als der Zielbereich „Wirtschaft“ mit 106 (187) Verfahren. Schon in den Vorjahren war der Anteil der Verfahren in der öffentlichen Verwaltung im Verhältnis zu Fällen in der Privatwirtschaft stetig gestiegen.

Ermittlungen mit Zielbereich „Justiz-/Strafverfolgungsbehörden“ waren mit 40 (21) Verfahren nahezu doppelt so häufig wie im Vorjahr. In diesem Bereich ist der Anteil situativer Korruption mit 13 Verfahren besonders hoch. In 12 der 13 Verfahren sind die angebotenen Vorteile abgelehnt worden.

Im Zielbereich „Politik“ sind im Jahr 2015 wie im Vorjahr keine Verfahren wegen Wählerbestechung, Mandatsträgerbestechlichkeit und -bestechung⁵ bekannt geworden.

Abbildung 03

Fünffjahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen



⁴ In-Kraft-Treten des neuen Tatbestandes § 108 e StGB am 01.09.2014.

1.2.6 Entwicklung der Begleitdelikte

Im Jahr 2015 stieg die Anzahl der Begleitdelikte um 111 % auf insgesamt 1 769 (839). Davon erfolgten neben Ermittlungen wegen Korruptionsverdachts in 1 138 (381) Fällen auch Ermittlungen wegen Untreue (§ 266 StGB) und in 440 (157) Fällen wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Der Verdacht des Betruges (§ 263 StGB) ergab sich in 131 (163) Fällen. Hinweise auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) lagen 35 (39) mal vor. In 13 (14) Fällen führten Ermittlungen zu einem Verdacht wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353 b StGB). Ein Verdacht wegen Urkundenfälschung (§ 267 StGB) bestand in 10 (85) Fällen. Der

Anstieg der Untreue- und Steuerdelikte geht zu großen Anteilen auf Ermittlungsergebnisse in einem seit 2010 bestehenden Großverfahren in der Automobilindustrie zurück. Hieraus allein resultieren 549 weitere Untreuedelikte und 288 Verstöße gegen die Abgabenordnung.

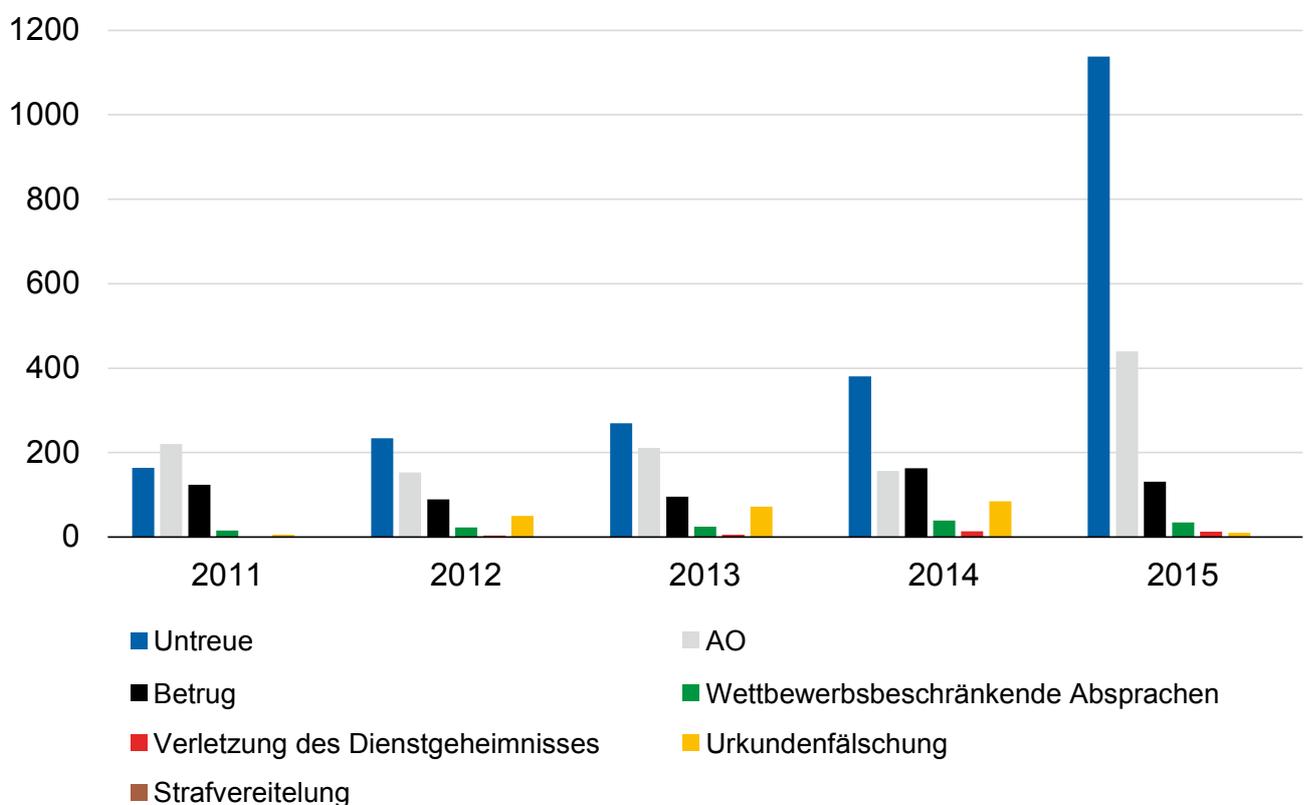
1.2.7 Schäden

Wie hoch die durch Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden sind, ist verbindlich nicht bestimmbar, da (volks-)wirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum errechnet werden können.

Im Jahr 2015 summierten sich die gemeldeten Schäden auf rund 21 (26) Millionen Euro.

Abbildung 04

Fünffjahresvergleich der Begleitdelikte



Zusätzlich haben sich die bereits in den Jahren 2004 bis 2010 entstandenen Schäden in dem seit 2011 betriebenen Verfahren gegen Verantwortliche des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) und beteiligte Firmenverantwortliche von 134 Millionen Euro⁵ um 46 Millionen Euro⁶ auf nunmehr insgesamt 180 Millionen Euro erhöht. Strafrechtliche Verdachtsmomente bezüglich des Teilkomplexes „Neubau LKA NRW“ wegen Untreue zum Nachteil des Landes NRW haben sich nicht bestätigt. Das Verfahren ist eingestellt worden. Beweise dafür, dass Mitarbeiter vorsätzlich den BLB NRW oder das Land Nordrhein-Westfalen schädigen wollten oder irregulären Einfluss auf die Vergaben genommen hätten, ergaben sich nicht. Hinsichtlich der Kostenerhöhung haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern des BLB NRW ergeben.

1.2.8 Abschöpfung der Gewinne, Schadensausgleich

In allen Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts gehören Finanzaufklärungen zu den Standardmaßnahmen, um kriminelle Gewinne aufspüren und abschöpfen zu können. Häufig werden Ergebnisse der Finanzaufklärungen von den Staatsanwaltschaften an geschädigte Behörden oder Industriebetriebe weitergeleitet, damit diese – soweit möglich – selbstständig vermögenssichernde zivilrechtliche Maßnahmen veranlassen können.

In vier Verfahren führte die jeweils ermittlungsführende Dienststelle vermögensabschöpfende Maßnahmen durch. Hierdurch konnten 3,1 Millionen Euro gesichert werden.

⁵ Über die Schadenssumme wird seit Beginn der Ermittlungen im Jahr 2011 berichtet, da die Melderichtlinien jährliche Nachtragsmeldungen vorsehen. Die Angaben sind nicht additiv. Vgl. Lagebild Korruption 2011, S. 7, Lagebild Korruption 2012, S. 8, Lagebild Korruption 2013, S. 8 und Lagebild Korruption 2014, S. 10.

⁶ Anzeigen des BLB NRW nach § 12 KorruptionsbG vom 06.02.2015 und 05.06.2015.

1.2.9 Entwicklung der Einzeldelikte

Um das Gesamttataufkommen im Korruptionsbereich detailliert abbilden zu können, wird im Korruptionslagebild nicht nur die Anzahl der Verfahren, sondern auch die Häufigkeit einzelner Tathandlungen dargestellt. Auf diese Weise lässt sich ein Sachverhalt, in dem es zu einer einzigen Bestechungshandlung gekommen ist, von einem anderen, in dem es über Jahre zu einer Vielzahl von Bestechungsleistungen gekommen ist, statistisch differenziert darstellen.

Im Jahr 2015 beinhalteten die 402 von den Polizeibehörden NRW bearbeiteten Korruptionsverfahren insgesamt 6 012 (6 597) Einzeldelikte. Hiervon waren 5 987 (6 584) Einzeldelikte der strukturellen Korruption zuzuordnen und 25 (13) Delikte der situativen Korruption.

Bei den Einzeldelikten überwiegt, wie auch in den Vorjahren, die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB. Der Rückgang um circa 900 Einzeltaten ist auf den Abschluss umfangreicher Ermittlungen im Rahmen mehrerer Verfahren im Bereich der Automobilindustrie im Jahr 2014 zurückzuführen. Auch bei der Bearbeitung von besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 300 StGB konnten Ermittlungen abgeschlossen werden. So ist auch bei diesem Delikt der Rückgang um circa 700 Einzeltaten zu erklären. Daneben gab es Ermittlungen in mehreren Stadtverwaltungen (betroffen waren zum Beispiel Bau- und Ordnungsämter, Zulassungsstellen, Gebäudemanagement, Bauhöfe und Bauaufsicht), im Tiefbau, in der Medizin- und Immobilienbranche, durch die jeweils eine Vielzahl an Einzeldelikten, auch im europäischen Ausland, aufgedeckt worden sind.

Tabelle 01

Fünffjahresvergleich der Einzeldelikte

	2011	2012	2013	2014	2015
§ 331 StGB Vorteilsannahme	13	531	166	38	46
§ 332 StGB Bestechlichkeit	4 584	62	118	392	371
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	13	531	172	44	62
§ 334 StGB Bestechung	4 584	66	132	406	494
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	4 584	120	86	30	114
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	23 608	1 428	3 270	3 791	2.914
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	10	157	54	32	4
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	3 196	179	246	1 839	1.132
§ 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	6	4	0	0	0
IntBestG	26	26	30	11	3
EUBestG	0	1	18	15	442

2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW

2.1 Korruptionsprävention

Kriminalität im Kontext des Wirtschaftslebens gewinnt verstärkt an politischer, medialer und gesellschaftlicher Aufmerksamkeit.

Insbesondere die mediale Berichterstattung hat in den letzten Jahren zunehmend zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema Ethik und Moral in der Privatwirtschaft und im Sport beigetragen. Dies spiegelt sich unter anderem in den Organisationsstrukturen deutscher Großunternehmen wider⁷, welche verstärkt „Compliance-Programme, Compliance-Richtlinien und Compliance-Abteilungen“ implementieren.⁸ Prävention und Repression von Wirtschaftskriminalität und Korruption obliegen nicht allein staatlichen Organen, sondern werden vermehrt auch als Unternehmensaufgabe wahrgenommen.

2.1.1 Leitfaden zur Korruptionsvorbeugung



Das LKA NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) einen Leitfaden⁹ zur Korruptionsvorbeugung und zur Sensibilisierung der Beschäftigten

der Landesverwaltung erstellt. In praktischen Fallbeispielen werden Alltagssituationen mit Korruptionsrisiko beschrieben und Lösungswege aufgezeigt.

2.1.2 Vortragstätigkeiten, Hilfestellungen bei Gefährdungsanalysen

Im Jahr 2015 unterstützte das LKA NRW öffentliche Einrichtungen und Behörden mit 30 Vorträgen bei Aufklärungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 KorruptionsbG NRW sind korruptionsgefährdete Bereiche und die entsprechenden Arbeitsbereiche behördenintern zu bestimmen. Zur Durchführung einer solchen „Gefährdungsanalyse“ gibt es unterschiedliche Modelle und Vorgehensweisen. Hier bietet das LKA NRW ebenfalls Hilfestellungen und Beratungen an.

2.1.3 Beteiligung an Forschungsprojekten

Die Deutsche Hochschule der Polizei und das Fachdezernat 15 des LKA NRW unterstützen seit 2014 das Forschungsprojekt „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und Polizei“. Gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Forschungsziel ist die Entwicklung eines systemübergreifenden Risikomanagements gegen Korruption, insbesondere für mittelständische Unternehmen und Kommunen in Deutschland. Nach umfangreichen wissenschaftlichen Befragungen, Workshops, unter anderem von Strafverfolgungsbehörden, Kommunen, mittelständischen Industriebetrieben und der Bevölkerung zur Korruptionsthematik, werden im Laufe des Jahres 2016 erste Zwischenergebnisse veröffentlicht.¹⁰

⁷ So zum Beispiel ThyssenKrupp AG mit neuem Vorstandsposten für das Ressort „Compliance“; aus: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/vorstand-fuer-recht-donatus-kaufmann-soll-bei-thyssen-krupp-aufraeumen/9347952.html>, <http://www.finance-magazin.de/risiko-it/compliance/donatus-kaufmann-neuer-compliance-chef-bei-thyssenkrupp-1287141/>; abgerufen am 10.02.2016.

⁸ So unter anderem PwC-Studie „Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013“; kostenlos zu beziehen über <https://www.pwc-wissen.de/pwc/de/shop/publikationen/Wirtschaftskriminalitaet+und+Unternehmenskultur+2013/?card=13418>; abgerufen am 10.02.2016.

⁹ www.mik.nrw.de (Rubrik: Publikationen/Produktauswahl/Korruptionsbekämpfung, Möglichkeit des Bezugs der digitalen Broschüre bzw. von Druckexemplaren); abgerufen am 10.02.2016.

¹⁰ Trunk, D. & Hiller, S.: Risikomanagement der Korruption (RiKo). Erste Ergebnisse der Befragung in KMU und bei Polizeien. In: Krise – Kriminalität – Kriminologie, Tagungsband der KrimG 2016, im Druck.

2.2 Repression

2.2.1 Korruptionsermittlungen auf Landesebene

Fachdienststellen der Polizei NRW, die ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständig sind, bestehen bei der Kriminalhauptstelle in Köln und beim LKA NRW. Im Jahr 2015 haben diese Fachdienststellen 282 der 402 Korruptionsverfahren bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer 89 Verfahren erfolgte in den Kommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die in weiteren 15 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden der Polizei NRW angesiedelt sind. Die verbliebenen 31 Korruptionsverfahren bearbeiteten 18 Kriminalkommissariate in Landräten als Kreispolizeibehörden.

2.2.2 Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung



Das LKA NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline

oder persönlich in einer eigens dafür eingerichteten Bürgeranlaufstelle Hinweise auf Korruption zu geben. Jährlich gehen über die Hotline 20 bis 30 Verdachtsfälle ein. Im Jahr 2015 waren es 31. Mit schriftlichen Eingaben sind es rund 170 Hinweise, die das LKA NRW jedes Jahr erhält. Davon sind etwa 85 % von strafrechtlicher Relevanz.

2.2.3 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden – neues Sachgebiet EOKS

Für die Ermittlungsbehörden ist die Bekämpfung der organisierten Wirtschaftskriminalität, der strukturellen Korruption, der Geldwäsche und der Organisierten Kriminalität eine zunehmende und fortdauernde Herausforderung. Eine effektive Bekämpfung dieser Delikte und der regelmäßig damit in Zusammenhang stehenden Steuerhinterziehung erfordert eine enge Kooperation, die die optimale Nutzung von Personalressourcen und vorhandenen Erkenntnissen gewährleistet. Dabei ist die Bündelung von Spezialwissen wegen der besonderen Komplexität dieser Kriminalität von herausragender Bedeutung.

Seit dem 02.02.2015 hat das Finanzministerium NRW das bundesweit einzigartige Sachgebiet **EOKS** (Ermittlungsgruppe **O**rganisierte **K**riminalität und **S**teuerhinterziehung) in den Räumen des LKA NRW eingerichtet. EOKS ist für das ganze Land NRW zuständig und besteht aus 15 Steuerfahnderinnen und -fahndern.

Steuerfahnder und Kriminalbeamte des LKA NRW ermitteln gemeinsam in umfangreichen und deliktsübergreifenden Verfahren.

2.2.4 Zusammenarbeit auf Bundes- und internationaler Ebene

Spezialdienststellen der LKÄ, des BKA sowie europäische Dienststellen zur Bekämpfung der Korruption pflegen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und unterstützen sich gegenseitig bei herausragenden Sachverhalten mit bundesweiten oder internationalen Bezügen.¹¹ Daneben unterstützt das LKA NRW in Twinning-Projekten der Europäischen Union bei der Korruptionsbekämpfung.

¹¹ <http://www.epac.at/>; abgerufen am 19.01.2016.

2.3 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Die enge Zusammenarbeit mit Verwaltungsbehörden, deren Anti-Korruptionsbeauftragten und weiteren Kontrollbehörden sind elementare Bausteine einer interdisziplinären Zusammenarbeit und unverzichtbar für die Aufdeckung organisierter Strukturen in der Korruptions-kriminalität in NRW.

2.3.1 Vernetzung

Behörden des Bundes finden sich zu einem Netzwerk „Korruptionsprävention der Bundesbehörden im Raum Köln/Bonn“ zusammen. Vertreter der Staatsanwaltschaft Bonn und des LKA NRW sind ständige Teilnehmer an diesen Arbeitstagen.

Im sogenannten „Arbeitskreis Korruption“ tauschen sich Vertreterinnen und Vertreter von Rechnungsprüfungsämtern und des LKA NRW aus.

2.3.2 Interdisziplinärer Arbeitskreis

Auch im Jahr 2015 fanden zwei Sitzungen des Arbeitskreises statt, an dem Vertreter des Landesrechnungshofes, der Oberfinanzdirektion, der Generalstaatsanwaltschaften, der Kartellbehörden, der Innenrevisionen des Finanzministeriums NRW und des MIK NRW, der Kommunalaufsicht des MIK NRW, der Gemeindeprüfungsanstalt, der Stabsstelle Umweltkriminalität des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des LKA NRW zu einem fachlichen Austausch teilnahmen.

2.3.3 Gemeinsame Arbeitstagung Polizei/Justiz/Finanzbehörden Korruption 2015

Ausdruck der engen Verzahnung im Kampf gegen Korruption ist die gemeinsame Tagung der Finanzbehörden, der Justiz und der Polizei des Landes NRW, die im März 2015 im LKA NRW stattfand. Rund 130 Teilnehmer, darunter Vertreter von Dienststellen des Bundes und ausländischer Spezialdienststellen, informierten sich über aktuelle Themen der Korruptionsbekämpfung.

2.3.4 Arbeitstagung zur Korruptionsprävention in der Polizei NRW

Über 80 Teilnehmer aus allen Kreispolizeibehörden nahmen an der von der Innenrevision des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und des LKA NRW organisierten, dritten Arbeitstagung teil. Vorträge zur Korruptionsprävention im Vergabewesen, die Vorstellung eines Elektronischen Lernprogramms als neues Schulungsmedium zur Korruptionsprävention durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und Sponsoring bei der Polizei waren Themen dieser Präventionstagung.

3 Urteile

3.1 Verurteilungen in NRW

Im Jahr 2015 kam es in Korruptionssachverhalten unter anderem zu folgenden Entscheidungen durch Amts-, Land- und Oberlandesgerichte in NRW¹²:

3.1.1 Verurteilung eines Bergbauexperten

Wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB) in Tateinheit mit Beihilfe zur Steuerhinterziehung und wegen Anstiftung zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen verurteilte die Wirtschaftskammer des Landgerichts Essen einen 53-jährigen Bergbauexperten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung und zu einer Geldauflage in Höhe von 25 000 Euro. Der Angeklagte nutzte seine Tätigkeit bei der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe (DBE) dazu, um von zwei an der Auftragsvergabe für bestimmte Arbeiten interessierten Unternehmensvertretern Geld dafür zu fordern, dass er sie bei der Erlangung und Umsetzung des Auftrages unterstütze. Er wirkte letztlich auch darauf hin, dass diese beiden Unternehmen ihre Angebotspreise so aufeinander abstimmten, dass sie letztlich die Lose (Aufträge) zugeteilt bekamen. Das Urteil ist rechtskräftig.¹³

3.1.2 Bauleiter beim Gebäudemanagement ließ sich korrumpieren

Das Amtsgericht Düsseldorf hat einen ehemaligen Bauleiter beim Gebäudemanagement einer Kommune wegen Bestechlichkeit im besonders schweren Fall in 62 Fällen, Untreue in 16 Fällen und Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Der Verfall von Wertersatz in Höhe von 120 603,46 Euro ist angeordnet worden. Der Ursprung des Verfahrens fand sich im sogenannten „Rheinarmee“ Verfahren, bei dem

Mitarbeiter der Verwaltung der britischen Rheinarmee korrumpiert worden waren. Der Angeklagte erhielt Bargeld- und Scheckzahlungen, Sachleistungen und sonstige Zuwendungen zur privaten Verwendung. Im Gegenzug sorgte er für Aufträge des Gebäudemanagements der Stadt an Firmen.¹⁴

Neben dem vorgenannten Bauleiter korrumpierte ein verantwortlicher Mitarbeiter eines Elektrotechnikunternehmens weitere Mitarbeiter des Gebäudemanagements. Um auch weiterhin Aufträge vom Gebäudemanagement der Stadt zu erhalten, erbrachte der Angeklagte Sachleistungen und sonstige Zuwendungen zur privaten Verwendung für städtische Bedienstete. Die erhaltenen Vorteile sind überwiegend durch Scheinrechnungen des Unternehmens an die Stadt refinanziert und damit von der Stadt bezahlt worden. Wegen Bestechung in 59 Fällen, Beihilfe zur Untreue in 23 Fällen erhielt der Firmenmitarbeiter ebenfalls vom Neusser Amtsgericht eine zweijährige Bewährungsstrafe.¹⁵

Einer dieser Amtsträger erhielt bereits einen Strafbefehl – Freiheitsstrafe von sieben Monaten – wegen Bestechlichkeit und Untreue.¹⁶

3.1.3 Verurteilung von Mitarbeitern der Automobilindustrie

Ein Projektleiter, der sich mit Hausrenovierungen, Sauna- und Pooleinbau, Reisen und sonstigen Annehmlichkeiten bestechen ließ, ist vom Landgericht Köln zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sieben Monaten in 49 Fällen und wegen Untreue in 14 Fällen verurteilt worden. Der Schaden für die Automobilwer-

¹² Aktuelle Entscheidungen können im polizeilichen Intranet über <http://intrapol.polizei.nrw.de/Kriminalitaet/Delikte/Korruption/Rechtsprech/Seiten/default.aspx> abgerufen werden.

¹³ LG Essen Az.: 32 KLs-48 Js 20/14-14/14 vom 28.07.2015.

¹⁴ Amtsgericht Düsseldorf Az.: 106 Ls-85 Js 24/15-9/15 / vom 06.08.2015, rechtskräftig am 06.08.2015.

¹⁵ Amtsgericht Neuss Az.: 106 Ls-85 Js 23/14-21/15 vom 07.10.2015, rechtskräftig am 07.10.2015.

¹⁶ Amtsgericht Neuss Az.: Cs 85 Js 128/13 vom 03.04.2014, rechtskräftig am 03.04.2014.

ke belief sich auf rund 1,8 Millionen Euro. Der Angeklagte hat Schadenersatzansprüche in Höhe von 1,2 Millionen Euro anerkannt und zum Ausgleich der Schäden einen Betrag von 300 000 Euro an die Firma zurückgezahlt. Das Urteil ist rechtskräftig.¹⁷

Ein Diplom-Ingenieur erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und Untreue.¹⁸

Ein Geschäftsführer einer Zulieferfirma erhielt wegen Beihilfe zur Untreue im Zusammenhang mit der falschen Abrechnung von Materiallieferungen zum Nachteil der Automobilwerke einen Strafbefehl über ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung.¹⁹

Ein weiterer Geschäftsführer einer Elektronikfirma erhielt wegen Beihilfe zur gewerbs- und bandenmäßigen Untreue im Zusammenhang mit Scheinbestellungen einen Strafbefehl über eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr.²⁰

3.1.4 Erste Anklage im sogenannten BLB-Verfahren zugelassen

In Teilkomplexen des sogenannten „BLB-Verfahrens“ (landeseigener Bau- und Liegenschaftsbetrieb) erfolgte eine erste Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal. Die 18. Große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf hat nun entschieden, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 2015 wegen Bestechlichkeit, Untreue und Beihilfe angenommen und das Hauptverfahren gegen zwei Ex-Manager des BLB NRW und einen Unternehmer vor der Landgerichtskammer eröffnet wird.²¹

3.1.5 Anklage wegen Vorteilsgewährung nicht zugelassen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen einen Nichteröffnungsbeschluss der 20. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf in einem

Verfahren wegen Vorteilsgewährung und Untreue als unbegründet verworfen. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen einen ehemaligen Vorstand einer Stadttochter Anklage wegen Vorteilsgewährung in Tateinheit mit Untreue in 95 Fällen sowie Untreue in einem besonders schweren Fall erhoben. Dem Angeschuldigten wurde im Wesentlichen zur Last gelegt, Amtsträgern, unter anderem 25 Mitarbeitern der Stadtverwaltung, insbesondere der Verwaltungsspitze, jeweils als Weihnachtsgeschenke hochwertige Spirituosen im Wert bis 324 Euro und darüber hinaus in einigen Fällen zum Geburtstag Champagner im Wert zwischen 240 und 324 Euro jährlich übersandt und so der Stadttochter Vermögensnachteile zugefügt zu haben. Das Oberlandesgericht bestätigte die Auffassung der Landgerichtskammer, die einen hinreichenden Tatverdacht in Bezug auf den Vorwurf der Vorteilsgewährung und der Untreue insoweit nicht sah.

Unstrittig waren durch die Präsente den Amtsträgern zwar Vorteile gewährt worden. Nach Auffassung der Gerichte bestand jedoch kein hinreichender Verdacht dafür, dass dies jeweils „für eine Dienstausbübung“, also auf der Grundlage einer sogenannten „Unrechtsvereinbarung“ zwischen Vorteilsgeber und jeweiligem Amtsträger erfolgte. Im Hinblick auf die Bediensteten der Stadt führte das Oberlandesgericht die Besonderheiten an, dass eine enge Verflechtung zwischen der Stadttochter und der Stadt (Alleinaktionär der Stadttochter) besteht, so dass der Senat ebenso wie die Strafkammer es für fernliegend ansahen, dass der Angeschuldigte durch die Zuwendungen bei den Empfängern eine „Atmosphäre der Geneigtheit“ schaffen wollte. Mitentscheidend für das Gericht war auch, dass die „Präsentpraxis“ des Angeschuldigten von innerbetrieblicher Transparenz gekennzeichnet war.

Bezüglich des Tatvorwurfs „Untreue in einem besonders schweren Fall“ – es ging um Beratungsleistungen, die laut Anklageschrift nicht erbracht worden sind – ist die Anklage vor dem Schöffengericht in Düsseldorf zugelassen worden.²²

¹⁷ LG Köln Az.: 118 KLS 11/14 vom 03.07.2015, rechtskräftig am 29.09.2015.

¹⁸ LG Köln Az.: 112 KLS 6/15 vom 21.12.2015, rechtskräftig am 28.12.2015.

¹⁹ AG Köln Az.: 581 Ls 481/15 vom 11.12.2015, rechtskräftig am 11.12.2015.

²⁰ AG Köln Az.: 581 Ls 485/15 vom 10.12.2015, rechtskräftig am 10.12.2015.

²¹ LG Düsseldorf Az.: 18 KLS-85 Js 61/10-1/15; Rheinische Post vom 18.02.2016; NRZ vom 19.02.2016.

²² Beschluss OLG Düsseldorf, Az.: III-1 Ws 429/14 vom 29.04.2015.

3.2 Urteile des Bundesgerichtshofs

3.2.1 Bestechlichkeit eines ausländischen Amtsträgers

Eine Bestrafung wegen Bestechlichkeit eines Amtsträgers eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union setzt laut Bundesgerichtshof eine zweistufige Prüfung der Amtsträgereigenschaft voraus.

Der Begriffsdefinition des Amtsträgers im Sinne des Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EUBestG²³ liegt eine zweistufige Struktur zu Grunde (Amtsträger nach dem Recht des Mitgliedsstaates und Amtsträger nach deutschem Recht/§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Nur bei Vorliegen der Amtsträgereigenschaft nach beiden Rechtsverordnungen zugleich kann der Tatbestand des Art 2 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EUBestG erfüllt sein.²⁴

3.2.2 Maßstab für Vorteil großen Ausmaßes

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat Feststellungen getroffen, die bei Korruptionsermittlungen beim Tatbestand des § 299 StGB – Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr – und besonders schweren Fällen im Sinne des § 300 StGB zu berücksichtigen sind:

Schutzzweckspezifisch ist ein Vorteil in großem Ausmaß nach § 300 Abs. 1 Nr. 1 StGB (schwerer Fall) erreicht, wenn der Vorteil besonders geeignet ist, den Vorteilsnehmer zu korrumpieren. Der Anreiz für Korrumpierbarkeit ist dabei abhängig von den jeweiligen (subjektiven) Verhältnissen des Vorteilnehmers. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts (§ 300 S. 2 Nr. 1 StGB) hat sich die Bestimmung nur auf die Höhe des Vorteils und nicht auf den Umfang der Bevorzugung zu beziehen.

Im Urteil weist der BGH darauf hin, dass in der Literatur keine klaren Maßstäbe für die Untergrenze (Annahme der Strafzumessungsregel/Vorteil großen

Ausmaßes) gezogen werden. Ab einer Größenordnung von jedenfalls 50 000 Euro dürfte ein Regelfall gegeben sein und als Vorteil großen Ausmaßes gewertet werden.²⁵

3.2.3 Abgeordnetenbestechung und Vorteilsannahme

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich mit der Revision gegen ein Landgerichtsurteil zu beschäftigen, in dem ein Angeklagter wegen Abgeordnetenbestechung und Vorteilsannahme in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden war. Der Verurteilte hatte als gewählter ehrenamtlicher Beigeordneter einen Beratervertrag mit einem Unternehmen geschlossen, das sich mit der Projektentwicklung im Bereich erneuerbarer Energien befasste. Das Entgelt war nicht nur für private Tätigkeiten (Vertretung wirtschaftlicher Interessen des Unternehmens), sondern auch für eine sich damit überschneidende Dienstaussübung bestimmt. Der Beratervertrag wurde verlängert, auch in dem Zeitraum, als der Angeklagte für die Stadt Entscheidungen im Umweltbereich (sogenannte Windvorangebote) vorbereitete. Mit einem weiteren Unternehmen schloss er ebenfalls einen Beratervertrag ab. In einer Abstimmung des Stadtrates stimmte der Angeklagte entsprechend ab, als es um eine planungsrechtliche Genehmigung ging. Das Landgericht hat die Vereinbarungen zu den beiden Beraterverträgen jeweils als strafbare Vorteilsannahme gemäß § 331 Abs. 1 StGB gewertet und das Abstimmungsverhalten im Stadtrat als Abgeordnetenbestechung gemäß § 108 e Abs. 1 StGB a. F. Gegen diese Verurteilung richtete sich die Revision des Angeklagten.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 17.3.2015 die Rechtskraft wegen Abgeordnetenbestechung und Vorteilsannahme in zwei Fällen bestätigt und unter anderem festgestellt:

„Die Grenze zur Privathandlung ist erst dann über-

²³ EUBestG zum 20.11.2015 aufgehoben, siehe Punkt 4.1.1.

²⁴ Beschluss BGH, Az.: BGH 1 StR 399/14 vom 10.06.2015 (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=71828&pos=0&anz=1>); abgerufen am 19.01.2016.

²⁵ Beschluss BGH, Az.: BGH 1 StR 235/14 vom 29.04.2015 (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=cb21c6f1b5090aa7725367542a343a9b&nr=71694&pos=1&anz=2>); abgerufen am 19.01.2016.

schritten, wenn die Tätigkeit in keinerlei funktionalem Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht. Die Feststellungen belegen den Abschluss einer konkreten Unrechtsvereinbarung im Sinne des § 108 e StGB a. F. dergestalt, dass das vereinbarte Honorar dem Angeklagten zumindest auch für künftiges, bestimmtes Abstimmungsverhalten im Stadtrat zu Gute kommen sollte. Die festgestellte Unrechtsvereinba-

rung erfüllt auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 108 e Abs. 1 StGB (n. F.). Nach der Gesetzesbegründung sind die Tatbestandmerkmale Auftrag und Weisung weit und im Sinne eines allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen; sie erfassen jede Handlung, die den Abgeordneten dazu bewegen soll, sich dem Interesse des Auftrags- und Weisungsgebers zu unterwerfen...²⁶

4 Rechtliche Entwicklungen, Aktivitäten des Gesetzgebers, aktuelle rechtspolitische Diskussion

4.1 Gesetzesänderungen im Jahr 2015

Nachdem im Jahr 2014 die Neuregelung der Mandatsträgerbestechung (§ 108 e StGB n. F.) in Kraft trat – der Gesetzgeber erfüllte damit die Anforderungen zur Ratifizierung des UN-Abkommens gegen Korruption (UNCAC) – erfolgte im Jahr 2015 unter anderem eine Neufassung des § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

4.1.1 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Am 26.11.2015 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten.²⁷

Eine wesentliche Änderung betrifft den § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. In Absatz 1 ist eine zweite Alternative eingefügt. Bisher machte sich nur derjenige Nehmer strafbar, der einen Anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugte. Mit diesem Gesetz ist auch eine Pflichtverletzung des Nehmers, die mit dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen muss, strafbegründend. In solchen Fällen erübrigt sich der häufig schwer zu erbringende Nachweis einer unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb.²⁸

Als weiteren Bestandteil enthält das Korruptionsbekämpfungsgesetz eine Neuregelung und Erweiterung der Strafbarkeit europäischer und internationaler Amtsträger bei Bestechungsdelikten, mit der die Regelungen des Internationalen und Europäischen Bestechungsgesetzes reformiert und vom Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch überführt werden. Mit Einführung des neuen Tatbestandes § 335 a StGB können im Ausland begangene Korruptionsdelikte, die einen Bezug zum Inland aufweisen, leichter verfolgt werden.

4.1.2 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Das öffentliche Auftragswesen hat eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. In der Bundesrepublik Deutschland beträgt das Volumen der Vergabe öffentlicher Aufträge jährlich mehrere Milliarden Euro. Der Bereich hat sich in den letzten Jahren immer wieder als besonders anfällig für Korruption gezeigt. Am 17. und 18.12.2015 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts beschlossen.²⁹ Mit diesem Gesetz werden die

²⁶ Beschluss BGH, Az.: BGH 2 StR 281/14 vom 17.03.2015 (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b4499e0da4663b1beb0066cfe9b4cf0e&nr=71203&pos=0&anz=1>); abgerufen am 19.01.2016.

²⁷ Bundestagsdrucksache 468/15, Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 2025.

²⁸ BT-Drucksache 18/4350 und Bundesgesetzblatt I Nr. 46 Gesetz vom 20.11.2015.

²⁹ Bundestagsdrucksache 18/6281, Plenarprotokoll 18/146 und Bundestagsplenarprotokoll 940 und Gesetzesbeschluss 596/15 abgerufen am 19.01.2016. Die Umsetzung erfolgt im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

wesentlichen Regelungen der neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt – auf gesetzlicher Ebene – im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und wird

zum Anlass genommen, den bisherigen Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfassend zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

4.2 Geplante Gesetzesänderungen, aktuelle rechtspolitische Diskussion

Der Anti-Corruption-Report der EU stellt fest, dass Handlungsbedarf bei der Regelung der Parteienfinanzierung besteht. Dem begegnet der Gesetzgeber nun mit einem Entwurf zur Änderung des Parteiengesetzes.

Ein weiterer Gesetzesentwurf betrifft die Einführung der Strafbarkeit von Korruption im Gesundheitswesen. Bestrebungen, den gesetzlichen Schutz von Whistleblowern zu verbessern, sind im Jahr 2015 erneut im Bundestag gescheitert.

Weiterhin wird über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts und die Erstellung eines bundesweiten Korruptionsregisters diskutiert.

4.2.1 Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

Der Gesundheitsmarkt ist aufgrund seiner Finanzkraft für korruptive Praktiken in hohem Maße anfällig. Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens ist korruptiven Praktiken in diesem Bereich auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Dies ist nach gegenwärtiger Rechtslage nur unzureichend möglich.³⁰ Die Bundesregierung hat deswegen einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen eingebracht. Mittelpunkt des Gesetzesvorhabens ist die Schaffung neuer Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in §§ 299 a, 299 b StGB.

Die Tatbestände beziehen alle Heilberufe ein, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern und gilt für Sachverhalte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Krankenversicherung.³¹

4.2.2 Hinweisgeberschutz

Ein Gesetzesentwurf zum Schutz von Whistleblowern und zur Verbesserung der Rechtssicherheit ist im Juni 2015 mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD abgelehnt worden.³²

4.2.3 Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts steht nach wie vor in der rechtspolitischen Diskussion. Die Justizministerkonferenz der Länder hat sich mit deutlicher Mehrheit hinter den Gesetzesentwurf des Justizministers des Landes NRW gestellt.³³

³⁰ BGH-Beschluss vom 29.03.2012, Az. GSSt 2/11.

³¹ Bundestagsdrucksache 18/6446 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/064/1806446.pdf>) und BR-Drs. 360/15 (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/360-15.pdf;jsessionid=CA95672CAFD90A850EA3675B0641CFE0.2_cid365?__blob=publicationFile&v=1); abgerufen am 19.01.2016.

³² Bundestagsdrucksachen 18/3039, 18/3043, 18/5118 und <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803039.pdf>; abgerufen am 19.01.2016.

³³ Gesetzesentwurf des Landes NRW, Parlamentsdatenbank Landtag NRW 16/127; Statement u. a. zur Einführung des Unternehmensstrafrecht aus der BT-Drucksache 17/13087, S. 11 bis S. 14.

5 Fazit

Die allgemeine Sicherheitslage und andere Deliktsschwerpunkte führen auch zur verstärkten Einbindung der polizeilichen Fachdienststellen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Gleichwohl bleibt die Anzahl der Korruptionsverfahren auf nahezu gleichbleibend hohem Niveau.

Die hohe Anzahl der Einzeldelikte und der Begleitdelikte sind auf Großverfahren zurückzuführen, die zur Aufdeckung komplexer Korruptionsnetzwerke führten. Grundlage der Enttarnung waren umfangreiche und langwierige Ermittlungen.

Der Trend der vermehrten Aufdeckung von Korruptionshandlungen in der öffentlichen Verwaltung setzt sich fort. Verantwortlich hierfür könnten Compliance-Programme in der öffentlichen Verwaltung (zum Beispiel Einrichtung von Antikorruptions- und Ombudsstellen sowie von Hotlines und webbasierten Systemen) und die verstärkte Netzwerkarbeit der Strafverfolgungsbehörden sein, so dass die Ent-

deckungswahrscheinlichkeit und damit letztlich auch die Anzahl der Verfahren steigt (sogenanntes „Kontrollparadoxon“³⁴). Ein Beleg hierfür ist die gestiegene Anzahl von Fällen, die Behörden nach § 12 KorruptionsbG NRW dem LKA NRW anzeigen.³⁵

Die hohe Anzahl der Verfahren zeigt aber auch, dass die Präventionsbemühungen durch Antikorruptions- und Complianceprogramme weiter fortgesetzt, systematisiert und die Anstrengungen noch verstärkt werden sollten.

Die Nutzung von E-Learning-Programmen zur Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine ergänzende Möglichkeit, die zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden sollte. Eine weitere könnte die Einführung eines webbasierten, landesweiten Hinweisgeberportals sein, wie es in einigen Bundesländern und Großkonzernen bereits erfolgreich angewandt wird.

6 Fallbeispiele

Stadtwerke erneut durchsucht

Das LKA NRW und die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wuppertal gehen in einem seit dem Jahr 2013 anhängigen Ermittlungsverfahren dem Verdacht von Untreue- und Korruptionsstraftaten nach. Die Ermittlungen im Gesamtkomplex sind maßgeblich durch anonyme Hinweise ausgelöst worden. Neu gewonnene Erkenntnisse verstärken den Verdacht der Bestechlichkeit gegen den Hauptbeschuldigten. Zudem sollen ansässige Vereine und Einrichtungen unter anderem mittels sogenannter Sponsoringverträge finanzielle Zuwendungen erhalten haben, ohne dass ein entsprechender Nutzen für die Stadtwerke damit verbunden war. Schließlich stehen Verantwortliche der

Stadtwerke im Verdacht, privat veranlasste Ausgaben wie Bewirtungs- oder Reisekosten als betriebliche Ausgaben abgerechnet zu haben.

Korruptionsfälle in Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik

- > Ein Mitarbeiter einer Stadt soll Flüchtlingen gegen Geld oder Sachleistungen Wohnungen vermittelt bzw. eine Erlaubnis zur Anmietung einer Privatwohnung verschafft haben. Der Mitarbeiter ist suspendiert worden.
- > Ein Hausmeister einer Stadt steht im Verdacht, für die Nutzung von Räumlichkeiten Zuwendungen

³⁴ 2. Studie Wirtschaftskriminalität 2013 Universität Leipzig/RöfölsPartner; Wirtschaftskriminalität - Banken und andere Finanzdienstleister Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg/PwC.

³⁵ § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, nachzulesen über http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Moderne_Verwaltung/Korruptionsbekämpfung/140210_korruptionsbg.pdf; abgerufen am 19.01.2016.

erhalten bzw. gefordert zu haben. Weiterhin soll er angeboten haben, gegen Zahlung von 500 Euro Formulare und ärztliche Atteste besorgen zu können, die einen längeren Aufenthalt ermöglichen sollen.

Korruptionsverdacht in einer Bundesbehörde

Die Ermittlungsbehörden gehen dem Verdacht eines möglichen Korruptionssachverhaltes im Beschaffungsbereich eines Bundesministeriums nach. Ein Beamter, der für die Anschaffung sondergeschützter Fahrzeuge zuständig war, soll von einer Lieferfirma Zuwendungen erhalten haben. Gegen ihn und zwei Mitarbeiter der Firma wird wegen Bestechlichkeit beziehungsweise Bestechung ermittelt.

Korruption in Justizvollzugsanstalt

Justizbeamte stehen im Verdacht, gegen Entgelt Häftlinge mit Mobiltelefonen, Betäubungsmitteln, Alkohol und Fleisch versorgt zu haben. Ein Beamter legte ein Teilgeständnis ab.

Provisionsangebote

Eine Firma bot bundesweit Mitarbeitern im pflegerischen und medizinischen Bereich Provisionen für die Vermittlung von Aufträgen bzw. Kundenakquise an. Überwiegend gingen die Amtsträger nicht auf die Angebote ein, das Unternehmen erhielt eine Geldbuße.

Geldwäscheverdachtsmeldungen

Eine Geldwäscheverdachtsmeldung wegen der Überweisung eines fünfstelligen Betrages einer Baufirma an einen Angehörigen eines Amtsträgers, der über das Konto verfügungsberechtigt war, führte zur Aufnahme von Korruptionsermittlungen. Es besteht der Verdacht, dass der Amtsträger (Bauaufsicht) durch die Zahlung zu Diensthandlungen bewegt werden sollte.

Situative Korruption aus dem Zielbereich öffentliche Verwaltung

- > Einer Politesse sind 50 Euro angeboten worden, damit diese von der Fertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige absieht. Nachdem diese auf das Angebot nicht einging, zertrümmerte der Beschuldigte das Datenerfassungsgerät der Politesse und flüchtete.
- > Um eine Identitätsfeststellung durch Polizeibeamte im Rahmen eines Zahlstreites in einem bordellartigen Betrieb zu verhindern, versuchte eine 28-jährige Prostituierte den Beamten Geldscheine zuzustecken. Das Ausländeramt der Stadt veranlasste zwischenzeitlich die Ausreise der Frau.
- > Ein 25-Jähriger zeigte statt des Führerscheins den kontrollierenden Polizeibeamten ein Bündel Geldscheine, nachdem dieser wegen seiner rasanten Fahrweise gestoppt worden war. Zur Überprüfung der Fahrerlaubnis ist die Wohnung aufgesucht worden. Weil der Verkehrsteilnehmer seine Fahrt trotz Belehrung mit hoher Geschwindigkeit fortsetzte, beschlagnahmten die Beamten nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft den Führerschein und erstatteten entsprechende Anzeigen.
- > Einem Kraftfahrer aus NRW ist im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle in Polen eine Trunkenheitsfahrt vorgeworfen worden. In diesem Zusammenhang bot der Deutsche den beiden einschreitenden polnischen Beamten die Zahlung von Geld an. Letztlich einigte man sich auf 2 000 Zloty (rund 460 Euro) und fuhr gemeinsam zu einem Geldautomaten, um das Geld abzuholen. Aufgrund des bereits zur Kontrollzeit bestehenden Korruptionsverfahrens gegen die polnischen Polizeibeamten, war der polnische Streifenwagen mit technischer Überwachung versehen, so dass das Bestechungsgespräch beweissicher aufgezeichnet werden konnte. Die polnische Strafverfolgungsbehörde trennte das Verfahren gegen den deutschen Tatverdächtigen ab und übergab die Ermittlungen an die Justizbehörden in NRW.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 15 Korruption, Umweltkriminalität
Sachgebiet 15.1 Grundsatzfragen, Koordination und Auswertung

Redaktion EKHK Meuter, KHKin Sassen
Telefon +49 211 939-1510 /-1513
Fax +49 211 939-191510 /-191513
CNPol 07-224-1510 /-1513

korrption.lka@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw.de

Bildnachweis Titelseite:
Di Studio/fotolia.com, Andy Dean/fotolia.com, Tomasz Zajda/fotolia.com

